

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Kirchenkreise - Kreiskirchenämter
Superintendentinnen und Superintendenden
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
Verbände kirchlicher Körperschaften
Ämter und Einrichtungen
Gleichstellungsbeauftragte
der Ev. Kirchen von Westfalen
nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		350.32	09.07.2015

Rundschreiben Nr. 17/2015

**Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF - Berufsgruppe 5.1 „Mitarbeiterinnen in der allgemeinen Verwaltung“
hier: Erläuterungen zu unserem Rundschreiben Nr. 32/2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund verschiedener Anfragen, die uns in den vergangenen Monaten zur Eingruppierung in den Allgemeinen Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Berufsgruppe 5.1 und zum Rundschreiben Nr. 32/2013 erreicht haben, geben wir folgende Hinweise:

In dem genannten Rundschreiben haben wir im Hinblick auf die Neufassung der Berufsgruppe 5.1 (Stichtag 01.01.2014) darüber informiert, dass die neue Regelung eine Eingruppierung allein aufgrund der Wertigkeit der Tätigkeit und damit unabhängig von der nachweisbaren Ausbildung vorsieht. Wir haben mitgeteilt, dass hiermit dem aktuellen Trend gefolgt wird, die Entgelte allein aufgrund der wahrgenommenen Tätigkeit zu bemessen.

Mit Wirkung vom 01.01.2014 liegt damit das Hauptaugenmerk auf der Wertigkeit der Tätigkeiten, welche die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter wahrnimmt, z. B. Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und mindestens zur Hälfte selbständige Leistungen erfordern (s. Fallgruppe 8, Entgeltgruppe 9).

Auch wenn damit zwar die zwingende Voraussetzung des Ablegens des kirchlichen Verwaltungslehrganges I für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 und ebenso die zwingende Voraussetzung des Ablegens des kirchlichen Verwaltungslehrganges

- 2 -

II für die Eingruppierung ab der Entgeltgruppe 9 entfallen ist, muss es ein Anliegen der einzelnen Verwaltungen bleiben, die kirchliche Verwaltungsausbildung und die kirchlichen Verwaltungslehrgänge zu stärken. Dies kann nur erreicht werden, wenn vornehmlich entsprechend geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt oder höhergruppiert werden. Dabei war die Eingruppierungsordnung bis zum Ende des Jahres 2013 bereits so angelegt, dass nur denjenigen, die die entsprechenden Lehrgangsabschlüsse vorweisen konnten, auch die entsprechenden höherwertigen Tätigkeiten übertragen werden sollten. Der Gedanke, der hinter dieser Regelung steckte, war, dass gerade dieser Personenkreis sich für die Ausübung der höherwertigen Tätigkeiten qualifiziert hatte.

Dieser Gedanke liegt auch dem überarbeiteten Berufsgruppenplan 5.1 zugrunde. Allerdings wird es unter der geltenden Regelung nicht mehr möglich sein, die Erledigung der höherwertigen Tätigkeiten zwar zu übertragen, aber unter Hinweis auf den mangelnden Lehrgangsabschluss die entsprechende Vergütung zu versagen. Insoweit bleibt es bei der Aussage, die Entgelte werden auf der Grundlage der wahrgenommenen Tätigkeiten bemessen.

Zukünftig wird es in noch stärkerem Maße von einer verantwortungsvollen Personalpolitik abhängen, inwieweit für höherwertige Verwaltungstätigkeiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden, die die entsprechenden Verwaltungslehrgänge erfolgreich absolviert haben. Nur wenn hierauf strikt geachtet wird, bleiben die Lehrgänge auch zukünftig Zugangsvoraussetzung für diese Tätigkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

I. V.

gez. Juhl